

***Gemeinschaft Deutscher Kryobanken  
(GDK e.V.)***

***Satzung***

St. Ingbert, den 08. Dezember 2006

## ***Präambel***

Die Kryokonservierung biologischer Proben ist ein seit Jahrzehnten, insbesondere in der medizinischen und biotechnologischen Forschung & Entwicklung, etabliertes Verfahren. Sie stellt derzeit die einzige Möglichkeit dar, Zellen sowie kleinvolumige Gewebe höherer Organismen und des Menschen über kurze, mittlere und nahezu beliebige Zeiträume hinweg zu lagern. Die Zellen sind im tiefgefrorenen Zustand hinsichtlich ihrer biochemischen Reaktionen passiv, d.h. der Stoffwechsel ist unter diesen Bedingungen zum vollständigen Stillstand gekommen, so dass das biologische System, abgesehen von den Phasenumwandlungsprozessen, die in allen Biomaterialien beim Durchlaufen der durch bestimmte Protokolle festgelegten Einfrier- und AuftauprozEDUREN stattfinden, unverändert überdauert. Zur Lagerung derartiger Proben dienen Kryobanken. Diese bestehen im Wesentlichen aus den Kryobehältern, den darin deponierten, in Substraten abgelegten Proben, einer Tieftemperaturversorgung, analytischen und präparativen Kryolaboratorien und einer Dokumentation & Verwaltung der Proben mit zugehörigen Daten und Datenbanken. Die Organisation und der Betrieb sind teilweise bereits durch staatliche Regelungen und durch den jeweiligen medizinisch-biophysikalischen Wissensstand vorgegeben. Auch die Ablage toter, aber für analytische Zwecke mit höchster Reinheit präparierter Bioproben, wie sie beispielsweise in den Umweltbanken des Bundes abgelegt wurden, hat sich bewährt. Die Bioproben stellen neben der Lebendlagerung auch als Referenz einen einzigartigen und unersetzbaren Wert dar.

Es besteht heute kein Zweifel darüber, dass in Zukunft die Biotechnologie, die Medizin, die Pharma-Entwicklung, der Umweltschutz aber auch die Landwirtschaft im Rahmen einer gesundheitsorientierten Lebensmittelproduktion ohne eine Lagerung, Depot- und Referenzhaltung lebender und fixierter Proben nicht mehr auskommen wird.

Es hat sich daher die Auffassung durchgesetzt, dass es erforderlich ist, die Betreiber derartiger Kryobanken in einem Netzwerk zusammenzufassen und die bereits existierenden Kryobanken aus den Bereichen Wissenschaft, größere Kliniken und staatliche Organisationen, ggf. auch unter Einbeziehung industrieller Forschungseinrichtungen, durch Entwicklung und Vereinbarung qualifizierter, standardisierter Verfahren und durch den ständigen Wissensaustausch zum Wohle eines höheren wissenschaftlichen und therapeutischen Nutzens zu optimieren.

Diese Maßnahme erscheint aus der Sicht des Gemeinwesens um so notwendiger, als die Langzeitlagerung, der hohe Wert der bereits bestehenden Sammlungen, insbesondere aber die bisher vornehmlich auf jeweils einen Standort konzentrierten Sammlungen, von Beginn an in eine Abstimmung treten und in eine geschlossene Vorsorgekette für den Fall eines Lagerproblems, einer zwingenden temporären Auslagerung oder auch einer Havarie einzubinden sind.

Daher erscheint die Gründung einer wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsgemeinschaft in Form eines freiwilligen Kryobank-Verbundes als die geeignetste und im Folgenden detaillierter definierte Maßnahme wünschenswert.

## **§ 1** **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Name des Vereins lautet »**Gemeinschaft Deutscher Kryobanken e.V.**«, im Folgenden »GDK« genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 66386 St. Ingbert, Ensheimer Straße 48.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Vereinszweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung interdisziplinärer Forschung & Entwicklung auf den Gebieten der Kryobiophysik/Kryomedizin (Grundlagenforschung) und Kryotechnologie (angewandte Forschung & Entwicklung) mit dem Ziel der Kryokonservierung biologischer Proben, z.B. von Zellen und Geweben, auch von Stammzellen. Es ist das vordringliche Anliegen des Vereins, eine offene (interoperable) und standardisierte Plattform für die gesicherte, geschützte und langfristige Probendeponierung einschließlich zugehöriger Datenhaltung mit vertrauenswürdiger Informationsverarbeitung zu etablieren, um auf diese Weise z.B. die Qualität der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und sicherzustellen.
- 2.2 Die Initiativen des Vereins haben das Ziel, die Einführung und die Verbreitung von Anwendungen der Kryotechnologie zu fördern. Allgemeine, übergeordnete Zielsetzungen des Verbundes bestehen:
  - in der gegenseitigen Unterstützung im Falle von Ausfällen, technischen Störungen und Havarien, insbesondere bei der zeitweiligen Auslagerung einzigartiger Sammlungsbestände zur Sicherung wertvoller Bioressourcen und deren qualitätsgerechtem Einsatz in der Medizin, Biotechnologie, Landwirtschaft sowie im Arten- und Umweltschutz, sowie zur Sicherung und Übernahme gefährdeter Bestände,
  - im Austausch von Informationen über Kryobestände und bestehender Lagerkapazitäten,
  - in der Abstimmung der Bankbetreiber bei Fragen der Standardisierung der Schnittstellen zur Erhöhung der Interoperabilität, zur Erarbeitung einer Strategie zur breit gestreuten und gesicherten Anlage von Kryobanken und Lagerung von Bioproben,
  - in der Standardisierung der Prozessabläufe und der erforderlichen Geräte sowie in der Harmonisierung der Kryobanken untereinander auf technischem und organisatorischem Niveau mit dem Ziel der Erhöhung der Qualität und der Sicherheit,
  - in der Etablierung neuer, kosteneffizienter Dienstleistungen zur Sicherung und Erhöhung der Gesamtwirtschaftlichkeit der Kryokonservierung, insbesondere durch wissenschaftliche Kooperation, Weiterbildung und sichere Dokumentation,
  - in der Verfolgung spezifischer, erfolgversprechender Ansätze für das Management von Qualität und Kosten der Kryokonservierung durch Transparenz der Strukturen, Prozesse, Ergebnisse und Erfahrungen,
  - in der Unterstützung der Harmonisierung des Kryobankwesens auf nationaler und europäischer Ebene,

- in der Verbesserung der deutschen Exportchancen auf dem Gebiet der Kryotechnologie,
  - in der Netzwerkbildung zur Darstellung der von den Mitgliedsbanken ausgehenden Aktivitäten sowie zu einer geeigneten Präsentation derselben,
  - in der Erfassung wertvoller Kryosammlungen und deren Sicherung im Falle von personellen oder institutionellen Änderungen,
  - in der Repräsentation der Gesamtheit der Kryobanken und ihrer Sammlungen nach außen.
- 2.3 Die GDK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel der GDK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft & Forschung.
- 2.6 Der Verein wird beispielhaft folgende konkrete Aufgaben wahrnehmen:
- die Entwicklung und Bewertung innovativer Konzepte und gemeinsamer Instrumente der Kryokonservierung,
  - die Validierung von Standards und die Mitwirkung in Standardisierungsgremien (u.a. elektronische Zellakte, Kommunikations- und Datensicherheit),
  - die Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit dem Standardmerkmal der Vernetzbarkeit und Interoperabilität von Hardware und Software,
  - die Unterstützung bei der Planung von Kryobanken und die Durchführung von Demonstrations- und Validierungsprojekten,
  - die Koordination nationaler, europäischer und internationaler Projektvorhaben nach einheitlichen Vorgaben,
  - die Interessenvertretung der Mitglieder in Gremien und Foren des Kryowesens, des Staates und der Politik,
  - die Etablierung einer nationalen Test- und Prüfplattform,
  - die Zertifizierung der Plattformkonformität von Komponenten und Anwendungen,
  - die Durchführung von Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen,
  - die Organisation von Informationsveranstaltungen und die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder,
  - die Initiierung der Gründung nationaler Zellbanken unter staatlicher Kontrolle zur Anlage von Bioressourcen für die Medizin, Wissenschaft und Biotechnologie.

Im Rahmen der Verwirklichung der oben genannten Aufgaben kooperieren die Mitglieder, insbesondere in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, mit dem Ziel, ihre Entwicklungen so abgestimmt voranzutreiben, dass kostengünstige Anwendungen der Kryokonservierung, insbesondere durch eine bedarfs- und zeitgerechte Bereitstellung von Komponenten und Systemlösungen, verfügbar werden.

- 2.7 Der Verein stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Lagerung von Proben der in der Präambel genannten Gebiete, die für den Ausbau der vorhandenen Sammlungen in öffentlicher Hand, insbesondere aber für die Förderung der regenerativen Medizin und für die Anlage einer nationalen Stammzellbank erforderlich sind, wissenschaftlich und technisch zu begleiten. Hierzu sind z.B. definierte Programme der temperaturabhängigen Prozesse, fachgerechte Lagerung, Verwechslungssicherheit und neue Verfahren der Kryokonservierung und Proberhandhabung zu verabreden und in standardisierten Protokollen niederzulegen. Demzufolge ist ein gemeinsamer »Praxis-Kodex« durch die Gemeinschaft zu erarbeiten.
- 2.8 Eine Übernahme von Sammlungsbeständen oder die Übergabe der Sammlung bei Auflösung einer Kryobank an andere Partner bedarf der Abstimmung und gesonderter Vereinbarungen. Im Interesse der Allgemeinheit sind wertvolle Sammlungsbestände nach Möglichkeit zu sichern und zu erhalten.

### **§ 3** **Mitglieder**

- 3.1 Dem Verein können juristische und natürliche Personen angehören, die den Vereinszweck unterstützen und fördern, insbesondere Einrichtungen, die aus wissenschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Sicht bedeutende Sammlungen biologischer Proben verwalten.
- 3.2 Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.
- 3.3 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen, nachdem er das Beitrittsgesuch erhalten hat.
- 3.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.
- 3.6 Von Seiten des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn
- ein Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt,
  - das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt,
  - ein Rückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr vorliegt und trotz zweimaliger Mahnung, die mindestens einmal durch eingeschriebenen Brief auszusprechen ist, keine Zahlung erfolgt.

## **§ 4** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 5** **Mitgliederversammlung**

5.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Vereinbarung von Beteiligungen an Kooperationsabkommen mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Verwendung von Vereinsvermögen mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,  
Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Festsetzung der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Entscheidung im Falle von Konfliktfällen der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung,
- Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplanes mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung.

5.2 Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr im vierten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit sechswöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung und zugehörigen Unterlagen schriftlich einberufen.

5.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dieses erfordern - und zwar mit einer Einladungsfrist von drei Wochen - unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf schriftliches Verlangen von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, gerichtet an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck.

5.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden des Vorstandes zu Protokoll zu nehmen.

5.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Es dürfen maximal drei Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.

## **§ 6** **Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim, wenn ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung des Vereins endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der gültigen Löschung im Vereinsregister.
- 6.3 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet im Übrigen bereits vor Ablauf der Wahlperiode durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod. Das Amt endet auch nach Entzug des Vertrauens aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung unmittelbar die Ergänzungswahl durchzuführen.
- 6.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.5 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten.
- 6.6 Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung und Leiter von Geschäftsbereichen bestellen sowie Zeichnungsberechtigungen erteilen.
- 6.7 Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, wenn die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Stellenplan zugestimmt hat.
- 6.8 Der Vorstand kann einen Beirat sowie Fach- bzw. Arbeitsausschüsse berufen.

## **§ 7** **Kassenprüfung**

- 7.1 Die Buchführung der GDK hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht, der nicht nur über die Ordnungsmäßigkeit von Kassen- und Buchführung sondern auch über Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung Aussagen trifft.
- 7.3 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

**§ 8**  
**Wissenschaftlich-ethischer Konsensus**

Die Partner stehen auf einer naturwissenschaftlich-humanistischen Basis des gesellschaftlichen Konsenses. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kryobankaktivitäten nur im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

**§ 9**  
**Mitgliedsbeitrag**

- 9.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 9.2 Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden nur zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet.
- 9.3 Der Jahresbeitrag ist bei Aufnahme in den Verein und danach jeweils im Januar für das laufende Jahr zu entrichten.
- 9.4 Bei Ausscheiden des Mitglieds erfolgt keine Rückzahlung des Jahresbeitrages.
- 9.5 Die Freigabe von Mitteln für die Zwecke des Vereins sowie Zahlungsanweisungen erfolgen mit doppelter Unterschrift, und zwar mit der Unterschrift des Vorsitzenden gemeinsam mit der des Schatzmeisters. Jeder der beiden vorgenannten Unterschriftsberechtigten kann sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

**§ 10**  
**Auflösung und Liquidation**

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 10.2 Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor dem 01.10. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- 10.3 Die Auflösung erfolgt, wenn die anwesenden Mitglieder diese mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.
- 10.4 Ist die Liquidation erforderlich, so ist der im Amt befindliche Vorstand der Liquidator.

St. Ingbert, den 08. Dezember 2006

Herr Vincent v. Walcke-Wulffen

---